



# Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 24, 2023

Veröffentlicht am: 12.04.2023

## Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 a nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 16.03.2023 dem Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportzentrum – Margaretenhof West“, 7. Änderung** zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, an der „Jägerstraße“ den bisherigen Grandplatz der Sportanlage als Fläche für Gemeinbedarf festzusetzen, um dort den dringend benötigten Neubau einer Schule zu ermöglichen. So wird im Bereich des Sportzentrums, nahe der Realschule, der Kreisvolkshochschule und zweier Kindertagesstätten ein Beitrag zur Bündelung von Bildungseinrichtungen geleistet und gleichzeitig die Nutzung von Synergieeffekten zum Beispiel bei der Nutzung der Sportanlagen ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf des vorgenannten Bauleitplanes mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit

**vom 21.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023**

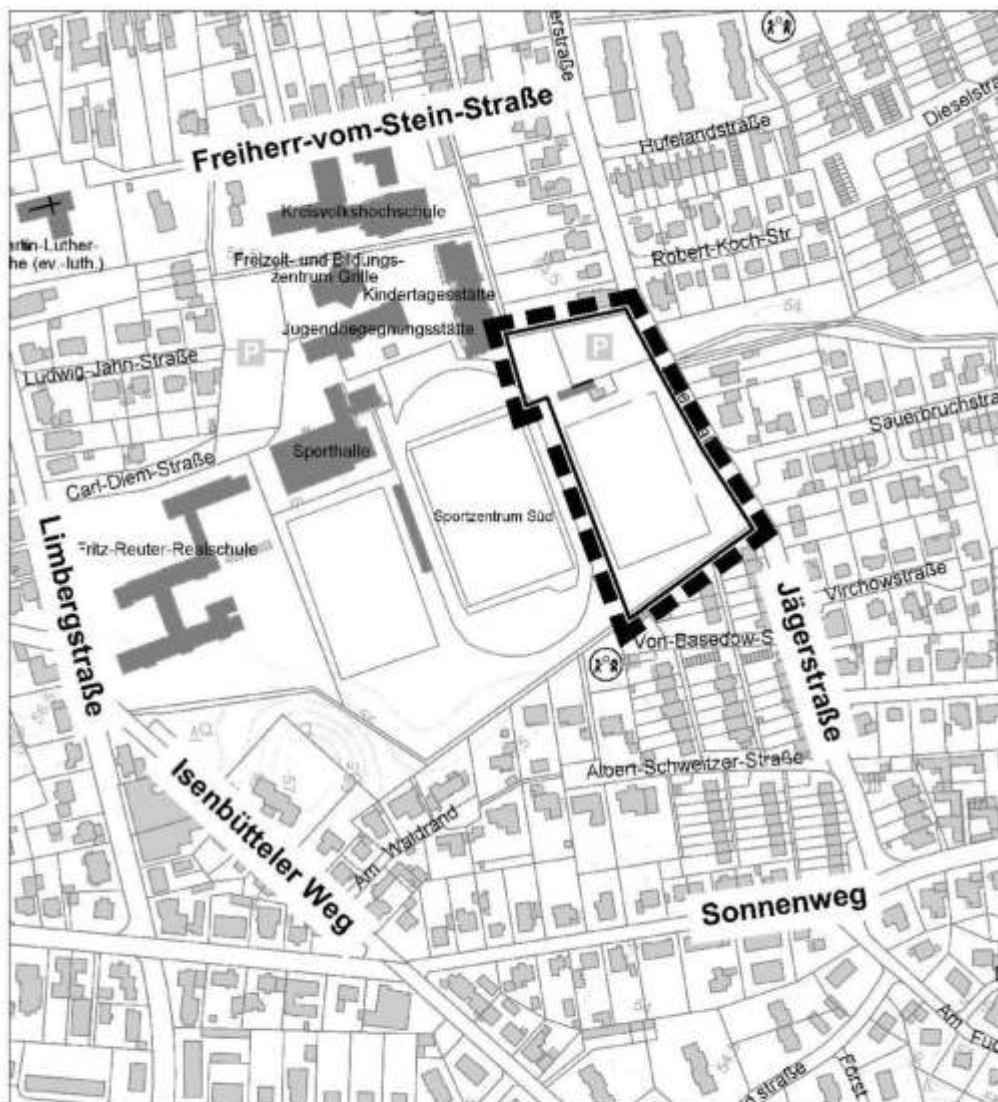
während der folgenden Dienstzeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.30 – 12.00 sowie Mo, Di, Mi, 14.00 - 16.00 Uhr und Do auch 14.00 - 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, neben Zimmer 206 öffentlich aus. Nähere Auskünfte werden im Fachbereich Stadtentwicklung während der Sprechzeiten Mo, Mi, Do, Fr

8.30 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00 - 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erteilt. Wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05371 88-217.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen können ab dem 21.04.2023 zusätzlich unter der folgenden Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplanverfahren> als Dateien im Pdf-Format abgerufen und eingesehen werden.

Die Stadt Gifhorn informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Sportzentrum - Margaretenhof West", 7. Änderung

Der Bürgermeister

Gifhorn, 12.04.2023

A handwritten signature in blue ink, reading "Matthias Nerlich". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Matthias Nerlich  
Bürgermeister